

Abs.: BUND Thüringen e.V., Trommsdorffstraße 5, 99084 Erfurt

Landesverband
Thüringen e.V.

Fon 03 61 / 5 55 03 10
Fax 03 61 / 5 55 03 19

bund.thueringen@bund.net
www.bund-thueringen.de

Erfurt, der 21.08.23

Stellungnahme des BUND Thüringen zur „Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens (ROV) für die geplante Errichtung eines „Untertagebergwerkes zur Kalisalzgewinnung und übertägiger Anlagen zur Düngemittelproduktion“ der Südharz Kali GmbH (Ihr Zeichen: 5090-340-8305/1-2-56487/2023)

Errichtung eines Untertagebergwerks zur Kalisalzgewinnung und übertägiger Anlagen zur Düngemittelproduktion

Hier: Scopingunterlage zur Antragskonferenz des ROV und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der UVP am 14.09.2023

Grundsätzliches

Der BUND Thüringen bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Vorhaben Stellung zu nehmen. Anbei möchten wir Ihnen unsere Anmerkungen zukommen lassen. Zum Inhalt:

Der Vorhabenträger unterbreitet 4 Variantenvorschläge für die Errichtung eines Kalischachtes. Allen Variantenvorschlägen ist gemein, dass der jeweilige Schacht für ca. 21 Jahre betrieben werden soll und ca. 4,5 Millionen Tonnen Kalisalz pro Jahr gefördert werden. Der entstehende Schacht soll später mit Verarbeitungsreststoffen und unlöslichem Material aus der Aufbereitungsanlage verfüllt werden, um die Umweltauswirkungen insgesamt zu minimieren und eine dauerhafte Halde gänzlich zu vermeiden. Das Vorhaben bedeutet nach Aussagen des Vorhabenträgers **eine langfristige** Wiederetablierung des Kalibergbaus in der Region des Eichsfeldes (und darüber hinaus).

Feststellung

Die vorliegende Scoping-Unterlage wirft zunächst hinsichtlich ihres Inhaltes grundsätzliche Fragen auf, die im Rahmen der Antragskonferenz (und darüber hinaus) einer Klärung bedürfen:

1.) Unterscheiden sich die einzelnen Varianten der Förderstätten hinsichtlich ihrer Lagerstättenbedingungen wie Lagerstättenkapazitäten und „Lebensdauer“? Es wird allgemein Bezug genommen auf 21 Jahre. Ist dies eine durchschnittliche Angabe und sind Abweichungen möglich bei der für alle Varianten zugrundeliegenden Förderkapazitäten?

- 2.) Welche weiteren Bergrechte bestehen seitens der Südharz Kali GmbH noch im Südharzrevier? In welchen Landkreisen liegen diese Gewinnungsstätten bzw. Bergrechte?
- 3.) Welchen Zeitraum sieht das Unternehmen vor, bis die „spätere“ Verfüllung der Hohlräume mit Verarbeitungsreststoffen und unlöslichem Material aus der Aufbereitungsanlage beginnen kann?
- 4.) Wo werden zwischenzeitlich diese Reststoffe und Materialien aus der Aufbereitungshalde gelagert?
- 5.) Besteht bereits eine Versatzpflicht, die rechtlich verpflichtend ist? Steht eine solche Ersatzpflicht in Rede und wird/würde diese seitens des Vorhabenträgers akzeptiert?

Vorbehalt: Es wird seitens des BUND LV Thüringen davon ausgegangen, dass im Ergebnis der Antragskonferenz im September 2023 weitere ergänzende Informationen seitens des Vorhabenträger gegeben werden, die geeignet sind, die in dieser 1. Stellungnahme des BUND Thüringen gegebenen Hinweise zu dem inhaltlichen Rahmen der Unterlagen zum Raumordnungsverfahren und zur UVP zu ergänzen. Insofern behält sich der BUND Thüringen als zu Beteiligter am Verfahren vor, die hier getätigten Aussagen inhaltlich zu überprüfen, ggf. zu ändern bzw. zu vervollständigen.

Zu den inhaltlichen Anforderungen an die Antragsunterlagen aus raumordnerischer Sicht unter Berücksichtigung der inhaltlichen Anforderungen an die UVP.

Allgemein

Für die Karten mit den einzelnen Vorhabenvarianten ist ein geeigneter Maßstab zu wählen, der eine Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter zweifelsfrei darstellt. Dabei sind in den Karten die vorhandenen Schutzgebiete der Naturschutzkategorien als auch Wasserschutzgebiete zweifelsfrei zu benennen (in den Karten) sowie die Siedlungsgebiete /Kommunen namentlich darzustellen.

Untersuchungsräume

Der Kartierbereich für die Untersuchung der Auswirkungen ist für die Variante 3 Haynrode (Anhang H „Schutzgebiete“) in nord-westliche Richtung zum dargestellten FFH- und Vogelschutzgebiet so zu erweitern, dass das dargestellte Schutzgebiet in die Kartierung integriert wird. Es handelt sich bei dem Gebiet um ein Vogelschutzgebiet, so dass der zu untersuchende Lebensraum dieses Schutzgebiet hinsichtlich der Betroffenheit von Arten in die Untersuchungen einzubeziehen ist.

Dies betrifft auch den Bereich der das Landschaftsschutzgebiet betreffenden Pipeline, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Schutzgebiet bezüglich Landschaftsbild zu betrachten ist. Der Kartierbereich der Variante 1 (Anhang F „Schutzgebiete“) ist ebenfalls bis zum nord-östlich angrenzenden FFH-Gebiet „Bleicheröder Berge“ zu erweitern. Auch hier kann das FFH-Gebiet nicht ohne den erforderlichen Umgebungsschutz betrachtet werden.

Generell sind bei der Kartierung des FFH-Gebietes als auch des betroffenen Landschaftsschutzgebietes der äolische Eintrag von Salzstaub zu berücksichtigen, der auf der Grundlage eines entsprechenden Gutachtens basieren sollte. Dieses Gutachten ist den Unterlagen zur UVP beizufügen.

Die gewählte Darstellung des Untersuchungsrahmens für den äolischen Eintrag von Salzstaub in Oberflächengewässer, Böden und die Luft ist anhand vorliegender bzw. zu beauftragender Gutachten

zu begründen. Bei der Kartierung von sensiblen und geschützten Arten im vorgesehenen Untersuchungsraum sollte dieser flexibel erweitert werden, z.B. bei Amphibien bei Feststellung event. Wanderbewegungen bzw. Fledermäusen hinsichtlich deren Lebensraumbetrachtung (Winter- und Sommerquartiersbetrachtung einschl. der Siedlungsgebiete, Jagdquartiere).

Verkehrswege/Infrastruktur

1.) Darstellung der Verkehrswege für den Transport von den Bergwerken zu den Aufbereitungsanlagen. Darstellung der Transportwege in Karten und Erläuterungen zu Menge in t pro Tag und Anzahl der Güterfahrzeuge und deren Auswirkungen auf die Umweltgüter infolge Staub, Lärm, Schall und Erschütterungen.

2.) Darstellung der Schutzgebiete, die von diesen Planungen bzw. dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen betroffen sind und Erläuterung der Auswirkungen des Verkehrs bzw. der zu schaffenden Verkehrs-, Leitungs- und Transportwege auf diese Schutzgebiete und deren floristisches und faunistisches Arteninventar. Die Schutzgebiete (mittels Verordnungen oder per Gesetz ausgewiesen) sind genau zu bezeichnen und in einem geeigneten Maßstab kartografisch darzustellen. Der Einfluss auf die Schutzgüter auf der Grundlage der zuvor nach aktuell naturschutzfachlichen Kriterien und Richtlinien erfassten Tier- und Pflanzenarten sowie Biotope in den jeweiligen Schutzgebieten zu erläutern.

Folgende Schutzgebiete sind je nach Variante darzustellen, zu erläutern und deren Betroffenheit zu ermitteln: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile. Bei FFH-Gebieten ist der Umgebungsschutz zu berücksichtigen und mögliche Auswirkungen sind unter Berücksichtigung auch dieses Gesichtspunktes zu erläutern.

Halden/Rückverfüllung/ Auffangbecken

Es wird lt. Antragsteller davon ausgegangen, dass eine temporäre Lagerung von Restmaterial vor Rückverfüllung sowie Auffangbecken für salzhaltige Wässer erforderlich sind. Dafür wird eine Fläche von 12-15 ha veranschlagt, wobei der Gesamtflächenbedarf für das Vorhaben 34 – 38 ha betragen soll.

1.) Es ist nachzuweisen, für welche Mengen (t/a) und je nach Umschlagzeit (t oder m³/Monat) diese Übergangslagerung in Becken erfolgen soll und auf welcher Grundlage diese Mengen ermittelt werden.

2.) Es ist zu erläutern, ob diese Auffangbecken unter Berücksichtigung der Niederschlagsentwicklung in der Region dimensioniert werden. Zugleich ist zu erläutern, wohin die überschüssigen Mengen, die bei Kapazitätsauslastung nicht in die Becken gebracht werden können, entsorgt werden.

Die Geeignetheit und Zulassung der Behandlungs- und/oder Entsorgungseinrichtungen (Anlagen für die Aufnahme dieser wassergefährdenden Stoffe) ist zu erläutern, deren Kapazität (Aufnahmefähigkeit) für den gesamten Zeitraum der bergbaulichen Tätigkeit ist ebenso technisch nachzuweisen.

3.) Es wird in den Scopingunterlage dargelegt, dass die anfallenden Reststoffe in der Menge nicht ausreichend sind, um die entstehenden unterirdischen Hohlräume komplett zu verfüllen.

Insofern bedarf es einer Erläuterung, ob eine Verfüllung der Hohlräume komplett erforderlich ist, um Bergsenkungen u.a. Auswirkungen zu vermeiden oder welche anderen Reststoffe in die Hohlräume verbracht werden sollen, um Bergsenkungen zu vermeiden. Hat der Transport dieser zusätzlichen Verfüllstoffe Auswirkungen auf Schutzgüter?

Wasser/Abwasser – Oberflächengewässer und Grundwasser

1.) Es ist zu erläutern, ob belastete Sickerwässer aus den Zwischenhalden anfallen. Deren Behandlung und Verbringung bzw. Einleitung ist zu erläutern und hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen auf Schutzgüter, hier: Oberflächengewässer und Grundwasser sowie wasserwirtschaftliche Schutzgebiete, ist nachvollziehbar darzustellen. Der jeweilige Grundwasserkörper sowie das betroffene Oberflächengewässer sind spezifisch zu betrachten. Dabei sind kommunizierende Grundwässer sowie Oberflächengewässer hinsichtlich ihres Einzugsgebietes und Entwässerungsgebietes (Wasserkörper) sowie dessen Bedeutung auf der Grundlage der Einstufung des Gewässers und dessen Bedeutung bei Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten.

2.) Bei der Einbeziehung von Messstellen für die Ermittlung von Luftschadstoffen als auch Messstellen zur Ermittlung der Gewässergüte (Oberflächengewässer und Grundwasser) sind dies auf ihre Geeignetheit sowie hinsichtlich ihres technischen Ausbauszustandes als auch ihrer Lage zu überprüfen und durch entsprechende Fachbehörde wie die TLUBN bestätigen zu lassen. Anderenfalls ist die Errichtung von geeigneten Messstellen im Zuge der Verträglichkeitsprüfung vorzusehen. Die Ergebnisse des Monitorings sind die Voraussetzung für die Berücksichtigung der ermittelten Daten im Verfahren zu Umweltverträglichkeitsprüfung.

3.) Die für den Produktionsprozess erforderlichen Wassermengen sind hinsichtlich ihrer Menge und Güte zu ermitteln. Es sind die Brunnenstandorte, die für die Versorgung mit diesen Wässern genutzt werden sollen, zu benennen. Die Möglichkeit der Nutzung der Grundwasserressourcen am jeweiligen Standort mit dem dort vorhandenen Grundwasserstockwerken ist hinsichtlich der nutzbaren Bilanzvorräte nachzuweisen.

Dies trifft auch für die Erforderlichkeit der Errichtung von eigenen Versorgungsbrunnen zu. Zudem sind die Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzzonen für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu untersuchen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Bednarsky
Landesvorsitzender